

Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer

Referat am 23.10.2012 in Hamburg

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hermann Plagemann,
Fachanwalt für Medizin- und Sozialrecht,
Frankfurt

Justizgewährung

- (nur) Antwort auf eine Klage?
- Oder: Überprüfung des Einzelfalles im Lichte des materiellen Rechts
- Alternative: Schneller Rechtsfrieden um jeden Preis?

Die Sozialgerichte sind überlastet – die Verfahren dauern zu lange

- Das SGB II hat eine neue Kultur des einstweiligen Rechtsschutzes geschaffen
- Nahtlosigkeit, z. B. § 145 SGB III, §§ 50, 51 SGB V, 116 SGB IX, 62 SGB VII „schützen“ auch vor überlangen Verfahren

Unangemessene Dauer (I)

- Je nach Schwierigkeit des Verfahrens, d. h. umfangreiche Verwaltungsakten, unklare Rechtsfragen, streitiger Sachverhalt, Kommunikationsprobleme mit einer Partei etc.
- Maßstab?
 - langjährig erfahrener Richter oder
 - Berufsanfänger
- Also: keine „besonderen Schwierigkeiten“ im Sinne des § 105 SGG zwingt zu Gerichtsbescheid nach wenigen Wochen oder Monaten

Unangemessene Dauer (II)

- Je nach Bedeutung des Verfahrens, z. B. Anerkennung als Schwerbehinderter bedeutsamer als Klage auf Nachteilsausgleich G?
- EM-Rente bedeutsamer als Höhe der Warm-Wasser-Kosten nach SGB II?
- Massenverfahren bedeutsamer als Klage auf Befreiung als Syndikusanwalt gem. § 6 SGB VI?
- Arbeitsunfall mit Todesfolge bedeutsamer als MdE-Streit?
- Oder gehören alle Verfahren vor der SGB zu den „Arbeitsstreitigkeiten“ im Sinne des EGMR?

Unangemessene Dauer (III)

- Verhalten der Beteiligten: Vertagungsantrag, Fristverlängerung, Sprachproblem
- Aber Förderungspflicht durch SG gem. §§ 103, 106
- Also: mehr Zurückweisung verspäteten Vorbringens, § 106a?
- Also: Aufforderung zur Klagebegründung verbunden mit Betreibensaufforderung nach § 102?
- Welche Auswirkungen hat ein Ruhens-Beschluss?

Unangemessene Dauer (IV)

- Verhalten Dritter, z. B. Zeugen erscheinen nicht zum Termin:
Ordnungsgeld zwingend
- Sachverständiger verzögert die Erstellung des Gutachtens:
Ordnungsgeldandrohung
- Erkrankung des Richters/Schwangerschaft (?)

Unangemessene Dauer – Fazit

- Gerichtsorganisatorische Probleme gehen zulasten des Staates.
- Wann ist die Unabhängigkeit des Richters unzumutbar eingeschränkt?
- Der Anspruch auf Justizgewährleistung steht jedermann zu, so dass „Bedeutung“ des Verfahrens eigentlich unbeachtlich sein müsste.

Verzögerungsrüge

- Erst dann,
 „wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird“.
- Rüge muss auf Umstände hinweisen, die „noch nicht in das Verfahren eingeführt worden sind“.
- Also: Rüge + Ergänzung der Klagebegründung?
- Oder nur Hinweis auf Wohnungswechsel, drohende Insolvenz, Eheschließung?

Verzögerungsrüge

- an das Gericht, welches „verzögert“
- schriftlich
- Frist:
 - nicht zu früh, da dann unzulässig
 - Wiederholung frühestens nach 6 Monaten, sofern zuvor Rüge zulässig war
- Rüge „ins Blaue hinein“ macht Entschädigungsklage unzulässig, auch wenn später Verzögerung eintritt

Fiktive Klagerücknahme, § 102 Abs. 2 SGG

- Wer nicht „betreibt“ kann sich über Verzögerungen nicht beschweren!
- Betreibensaufforderung unzulässig, wenn zuvor Klage begründet (so LSG Nieders. v. 10.07.2012 – L 7 AS 776/11)
- Also kann Kläger Verzögerung rügen, obwohl er auf Klageerwiderung nicht geantwortet hat?

Beweisantrag

- EM-Renten-Streit: SG übersendet Befundbericht zur Kenntnis- und Stellungnahme. Kläger schweigt, SG terminiert und Kläger beantragt nach § 109 SGG neurologisch-psychiatrisches Gutachten im Termin.
- Das „verzögert“ die Erledigung des Rechtsstreites, ohne dass dem Kläger Verschleppungsabsicht nachgewiesen werden kann. Es geht um seine Rente!
- Verzögerungsrüge nach § 198 GVG unzulässig, es sei denn man verpflichtet SG mit Übersendung der Befundberichte auf § 109 SGG unter Fristsetzung hinzuweisen.

Entschädigungsklage

- Fristen:
 - frühestens 6 Monate nach Erhebung der Verzögerungsrüge
 - unabhängig davon, ob Gerichtsverfahren noch andauert
 - spätestens 6 Monate nach Eintritt der Rechtskraft
 - Klagefrist ist Ausschlussfrist!
- Entschädigungsgericht kann Verfahren aussetzen
- Gerichtskosten und gesonderte Anwaltskosten

Materieller Schaden

- OVG Sachsen: Benzinkosten, weil Polizistin längere Wegstrecken zur Dienststelle zurücklegen musste.
- Also: Kosten für Personennahverkehr, wenn sich Verfahren um G verzögert oder Taxikosten, wenn sich Verfahren aG verzögert.
- Verzögerte Umschulung: Verlust eines in Aussicht stehenden Arbeitsplatzes?
- „Verzugsschaden“, wenn sich Rentenverfahren verzögert und Rentenbewerber zur Überbrückung ein Darlehen aufnehmen musste?

Exkurs: Beweisschaden?

- Wegen längerer Verfahrensdauer lässt sich Beginn der EM nicht mehr nachweisen.
- Wegen langer Verfahrensdauer verliert Hartz-IV-Empfänger seine Wohnung, obwohl SG nach längerer Verfahrensdauer die ursprüngliche Miete als KdU akzeptiert.

Immaterieller Schaden

- 1.200,00 € pro Jahr, also 100,00 € pro Monat
- z. B. OVG Sachsen: keine pauschale Verfahrensdauer von 12 Monaten (Verwaltungsgerichte) 6 Monaten Amtsgerichte etc., sondern Verpflichtung des Gerichtes, dass Verfahren „zu fördern“, z. B. durch Terminierung und nicht „Wiedervorlage auf Abruf“

Immaterieller Schaden

- Psychische Belastung?
- Belastung auch dann, wenn Klage aufschiebende Wirkung hat (z. B. Erstattungsstreit)?
- Immaterieller Nachteil, weil immer wieder neue Richter sich mit den gleichen die Privatsphäre betreffenden Fragen an die Partei wendet?

Zinsanspruch

- Gem. §§ 288, 291 BGB ab Erhebung der Entschädigungsklage oder ab Verzögerungsrüge?
- Seit wann besteht „Verzug“? Auch dann, wenn Kammer vorübergehend unbesetzt ist?

Entschädigung = Einkommen?

- OVG Sachsen-Anhalt: Fahrtkosten
- Materieller Schaden ist Einkommen im Sinne § 11 SGB II?
- Immaterielle Entschädigung geschützt nach § 11 a Abs. 3 SGB II?
Meines Erachtens nein

Verhältnis Entschädigungsanspruch/Amtshaftung

- Amtshaftung nach § 839 BGB unter dem Vorbehalt des Ersatzes „auf andere Weise“, § 839 Abs. 1 Satz 2
- Entschädigung nach § 198 GVG ohne Verschulden = anderweitiger Ersatz?
- Materielle Entschädigung nach § 198 GVG ist kein Schadensersatz nach § 249 BGB, also kein Folgeschaden, wie z. B. Verdienstaufschlag

Weitergehende Folgen

- Untätigkeitsbeschwerde grundsätzlich ausgeschlossen
- Verfassungsbeschwerde mit dem Ziel der Feststellung der überlangen Dauer unzulässig
- Justizverwaltung wird noch stärker ein Auge auf „alte Verfahren“ haben.

Mittelbare Folgen

- „Überlang“ ist das Verfahren nicht, wenn zwingend Beweise zu erheben sind .
- z. B. BGH vom 03.07.2012 – VI ZR 120/11: Verbot der Überbeschleunigung im Arzthaftungsrecht
- „Strafmilderung“ wegen Verfahrensdauer z. B. im Disziplinarverfahren, Beweiserleichterungen?

Auswege aus der „Verzögerungs-Falle“?

- Rückverlagerung in das Verwaltungsverfahren z. B. gem. §131 Abs. 5 SGG?
- Mediation als Ausweg?
- „früher erster Termin“?

Nochmals: Justizgewährung

- Sozialrechts-Verschaffung setzt mehrstufigen Erkenntnisprozess voraus, der – im Lichte effektiven Rechtsschutzes – Empathie, Kraft, Assoziationsvermögen und Zeit erfordert!
- Es gibt auch „selbst geschaffene“ materiell rechtliche Hürden, die den Bürger zum Klagen auffordern.

Prof. Dr. Hermann Plagemann

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Niederbau 13-19
60325 Frankfurt am Main

☎ 069/971 20 60

📠 069/725586

www.plagemann-rae.de